



Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs

SATZUNG UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

EINHEITLICHE MULTIDISTRIKTSATZUNG

Geschäftsjahr 2023/2024

Lions Clubs International

ZIELE

*Gemeinnützige Clubs **AUFZUBAUEN**, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.*

*Die Aktivitäten von Lions Clubs zu **KOORDINIEREN** und die Verwaltung zu vereinheitlichen.*

*Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu **SCHAFFEN** und zu fördern.*

*Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu **FÖRDERN**.*

*Aktiv für das bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Wohl der Gesellschaft **EINZUTRETEN**.*

*Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu **VERBINDEN**.*

*Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **BILDEN**, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.*

*Einsatzfreudige Mitmenschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu **HELFEN**, ohne daraus persönlichen finanziellen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.*

VISION

WELTWEIT FÜHREND in Gemeinden und im Bereich humanitärer Hilfsdienste zu sein.

LEITBILD

Lions Clubs, ehrenamtliche Helfer und Partnerorganisationen dazu befähigen, die Gesundheit und das Wohlbefinden zu verbessern, Gemeinschaften zu stärken und Bedürftige durch humanitäre Hilfe und Zuschüsse zu unterstützen, die die Lebenssituationen von Menschen weltweit verbessern und damit wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Verständigung beitragen.

EINHEITLICHE MULTIDISTRIKTSATZUNG

ARTIKEL I – Name	6
ARTIKEL II – Ziele	6
ARTIKEL III – Mitgliedschaft	6
ARTIKEL IV – Emblem, Farben, Slogan und Motto	
ABS. 1 – Emblem	7
ABS. 2 – Verwendung des Namens und des Emblems	7
ABS. 3 – Farben.....	7
ABS. 4 – Slogan.....	7
ABS. 5 – Motto.....	7
ARTIKEL V – Vorrangstellung	7
ARTIKEL VI – Amtsträger und Governerrat	
ABS. 1 – Zusammensetzung.....	7
ABS. 2 – Amtsträger.....	8
ABS. 3 – Vollmachten	8
ABS. 4 – Amtsenthebung	8
ARTIKEL VII – Multidistriktversammlung	
ABS. 1 – Zeit und Ort.....	8
ABS. 2 – Clubdelegiertenquote	9
ABS. 3 – Quorum	9
ABS. 4 – Sonderversammlung.....	9
ARTIKEL VIII – Verfahren zur Konfliktlösung in Multidistrikten	9
ARTIKEL IX – Änderungen	
ABS. 1 – Änderungsverfahren.....	10
ABS. 2 – Automatische Aktualisierung.....	10
ABS. 3 – Bekanntgabe.....	10
ABS. 4 – Wirksamkeitsdatum.....	10

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Nominierungen und Befürwortung der Dritten Vize-Präsidentin/des Dritten Vize-Präsidenten und Internationaler Direktoren	
ABS. 1 – Befürwortungsverfahren	10
ABS. 2 – Nominierung	10
ABS. 3 – Unterstützungsrede	11

ABS. 4 – Wahl	11
ABS. 5 – Befürwortung der Subdistrikte	11
ABS. 6 – Befürwortungsbescheinigung	11
ABS. 7 – Gültigkeit	11
 ARTIKEL II – Ernennung des/der Governorratsvorsitzenden	 11
 ARTIKEL III – Aufgaben des Governorrats und der Ausschüsse	
ABS. 1 – Multidistrikt-Governorrat	12
ABS. 2 – Governorratsvorsitzende/r des Multidistrikts	12
ABS. 3 – Multidistriktsekretär/in und -schatzmeister/in	13
ABS. 4 – Multidistriktbeauftragte/r für das Protokoll (Etikette)	14
ABS. 5 – Global Service Team (GST)-Multidistriktkoordinator/in	14
ABS. 6 – Global Membership Team (GMT)-Multidistriktkoordinator/in	15
ABS. 7 – Global Leadership Team (GLT)-Multidistriktkoordinator/in	16
ABS. 8 – Multidistrikt-Beauftragte/r für Marketing.....	16
ABS. 9 – LCIF-Multidistriktkoordinator/in.....	17
ABS. 10 – Leo oder Leo-Lion Verbindungsperson im Governerrat (Nicht vorgeschrieben)	18
 ARTIKEL IV – Multidistriktausschüsse	
ABS. 1 – Ausschuss zur Prüfung der Wahlberechtigung	19
ABS. 2 – Das Global Action Team des Multidistrikts	19
ABS. 3 – Ausschüsse für die Multidistriktversammlung	19
ABS. 4 – Sonstige vom Governerrat einberufene Ausschüsse	19
 ARTIKEL V – Versammlungen	
ABS. 1 – Governorratssitzungen	19
ABS. 2 – Alternative Versammlungsformate	20
ABS. 3 – Quorum	20
ABS. 4 – Geschäftsabwicklung auf dem Postweg	20
 ARTIKEL VI – Multidistriktversammlung	
ABS. 1 – Auswahl des Versammlungsorts	20
ABS. 2 – Offizielle Einladung	20
ABS. 3 – Änderung des Veranstaltungsorts	20
ABS. 4 – Amtsträger.....	20
ABS. 5 – Tagesordnung für die Multidistriktversammlung	21
ABS. 6 – Ablauf- und Verfahrensordnung	21
ABS. 7 – Ordnungshüter	21
ABS. 8 – Offizieller Bericht	21
ABS. 9 – Versammlungen der Subdistrikte	21
 ARTIKEL VII – Geldmittel für die Multidistriktversammlung	
ABS. 1 – Versammlungsfondsgebühr	21
ABS. 2 – Verbleibende Geldmittel	22

ABS. 3 – Gebührenerhebung	22
ARTIKEL VIII – Verwaltungsfonds des Multidistrikts	
ABS. 1 – Multidistrikt-Einnahmen	22
ABS. 2 – Verbleibende Geldmittel	22
ARTIKEL IX – Verschiedenes	
ABS. 1 – Vergütung	23
ABS. 2 – Geschäftsjahr	23
ABS. 3 – Rechnungsprüfung	23
ARTIKEL X – Änderungen	
ABS. 1 – Änderungsverfahren	23
ABS. 2 – Automatische Aktualisierung	23
ABS. 3 – Bekanntgabe	23
ABS. 4 – Wirksamkeitsdatum	23
ANHANG A – Verfahrensordnung	
Versammlung des Multidistrikts _____	24

EINHEITLICHE MULTIDISTRIKTSATZUNG

ARTIKEL I

Name

Diese Organisation soll als der Lions-Multidistrikt Nr. _____, bekannt sein, nachstehend „Multidistrikt“ genannt.

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieses Multidistrikts sollen wie folgt lauten:

- (a) Eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die zur Förderung der Ziele von Lions Clubs International im Distrikt beiträgt.
- (b) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (c) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- (d) Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und moralische Wohlfahrt der Gesellschaft einzutreten.
- (e) Die Clubmitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitiger Eintracht zu verbinden.
- (f) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen der Clubmitglieder parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (g) Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, ihrer Community zu dienen, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

ARTIKEL III

Mitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Organisation sollen Lions Clubs eines von Lions Clubs International gegründeten Distrikts sein.

Dieser Multidistrikt soll aus _____ Unterdistrikten, deren Grenzen im Rahmen der Multidistrikt-Versammlung festgelegt und vom Internationalen Vorstand genehmigt wurden, bestehen.

ARTIKEL IV

Emblem, Farben, Wahlspruch und Motto



Absatz 1. **EMBLEM.** Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs soll wie folgt aussehen:

Absatz 2. **VERWENDUNG DES NAMENS UND EMBLEMS.** Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung darf immer nur gemäß geltenden Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. **FARBEN.** Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sollen violett und gold sein.

Absatz 4. **WAHLSPRUCH.** Der Wahlspruch dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety. (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. **MOTTO.** Das Motto dieser Vereinigung lautet: Wir dienen.

ARTIKEL V

Vorrangstellung

Der Multidistrikt unterliegt der einheitlichen Multidistriktssatzung und den Zusatzbestimmungen, es sei denn, andere Änderungen wurden vorgenommen, um nicht mit der internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen und den Richtlinien von Lions Clubs International im Widerspruch zu stehen. Wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Multidistriktssatzung und den Zusatzbestimmungen und der internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, soll die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen gelten.

ARTIKEL VI

Amtsträger und Governerrat

Absatz 1. **ZUSAMMENSETZUNG.** Die Governor aller Distrikte eines Multidistrikts bilden den Governerrat. Dem Governerrat soll auch ein amtierender oder Past-Distrikt-Governor angehören, der als Governorratsvorsitzender fungiert. Die Amtsträger dieses Multidistrikts sind Mitglieder des Governorrats. Jedes Governorratsmitglied, einschließlich des Governorratsvorsitzenden, hat eine (1) Stimme bei jeder Abstimmung des Governorrats. Der Governorratsvorsitzende kann das Amt lediglich für ein Jahr ausüben und kann es kein zweites Mal übernehmen. (Hinweis: Laut Artikel VIII, Absatz 4 der Internationalen Zusatzbestimmungen kann der Multidistrikt seine

Satzung und Zusatzbestimmungen dahingehend ändern, dass auch andere Lions Mitglieder im Governerrat sein dürfen.

Absatz 2. **AMTSTRÄGER.** Einem Governerrat gehören auch die folgenden Amtsträger an: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretär, Schatzmeister und auch andere Amtsträger, wenn der Governerrat dies für notwendig erachtet.

Absatz 3. **VOLLMACHTEN.** Sofern die zuerkannten Vollmachten nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Satzung und den Zusatzbestimmungen der internationalen Vereinigung der Lions Clubs oder zur dem Internationalen Vorstand übertragenen Vollmacht und zu den Direktiven und Beschlüssen dieses Vorstands stehen, hat der Governerrat:

- (a) Rechtsbefugnis und Kontrolle über alle im Governerrat tätigen Amtsträger und in stellvertretender Position als solche Handelnde, sowie über alle Multidistrikt-Ausschüsse und die Multidistrikt-Versammlung;
- (b) Verwaltungsmacht und Kontrolle über Eigentum, Geschäftsbelange und den Fonds des Multidistrikts;
- (c) Rechtsprechende Befugnis, Kontrolle und Obergewalt über alle Phasen der Multidistrikt-Versammlung und alle anderen Zusammenkünfte des Multidistrikts;
- (d) Rechtsbefugnis, soweit im Einklang mit den Direktiven und den vorgeschriebenen Verfahrensregeln des Internationalen Vorstands stehend, Beschwerden konstitutioneller Art, die von einem Unterdistrikt, einem Lions Club oder einem Mitglied eines Lions Clubs im besagten Multidistrikt vorgebracht werden, zu hören und zu beurteilen. Alle Verfügungen des Governorrats unterliegen der Überprüfung und endgültigen Entscheidung durch den Internationalen Vorstand;
- (e) Kontrolle und Verwaltungsbefugnis über alle Finanzbelange des Multidistrikts und der Multidistrikt-Ausschüsse und der Multidistrikt-Versammlung. Es dürfen keine finanziellen Verpflichtungen bewilligt oder eingegangen werden, die das Budget überschreiten oder ein Defizit für das Geschäftsjahr zur Folge haben.

Absatz 4. **AMTSENTHEBUNG.** Auf Antrag der Mehrheit des Governorrats kann zum Zweck der Amtsenthebung des/der Governorratsvorsitzenden eine Sonderversammlung des Governorrats einberufen werden. Unabhängig davon, wie der/die Governorratsvorsitzende ernannt bzw. gewählt wird, kann der bzw. die Governorratsvorsitzende mit einer 2/3 Stimmenmehrzahl aller Governorratsmitglieder vom Governerrat seines/ihres Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VII

Multidistriktversammlung

Absatz 1. **ZEIT UND ORT.** Jeder Multidistrikt muss eine jährliche Versammlung abhalten, die vor Beginn der internationalen Convention abgeschlossen sein muss und die an einem auf der vorhergehenden Multidistrikt-Versammlung gewählten Ort und zu einer vom Governerrat bestimmten Zeit stattfinden soll.

Absatz 2. **CLUBDELEGIERTENQUOTE.** Jeder gegründete vollberechtigte Club in der Vereinigung, in seinem Distrikt sowie in diesem Multidistrikt hat das Recht, einen (1) Delegierten und einen (1) stellvertretenden Delegierten pro zehn (10) Mitglieder zu jeder jährlichen Multidistriktversammlung zu entsenden, die laut Aufzeichnungen des internationalen Hauptsitzes vom ersten Tag des Versammlungsvormonats seit mindestens einem Jahr und einem Tag Mitglieder dieses Clubs sind. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet fünf (5) oder mehr Mitglieder. Jeder anwesende, bestätigte Delegierte hat das Recht, bei der Wahl eines neuzubesetzenden Amtes und zu allen auf dieser Versammlung vorgelegten Punkten eine (1) Stimme abzugeben. Sofern nicht anderweitig festgelegt, ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten für die Annahme oder Ablehnung einer auf der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlussfassung ausreichend. Geeignete Delegierte müssen vollberechtigte Mitglieder eines vollberechtigten Clubs in diesem Distrikt sein.

Rückständige Clubbeiträge können beglichen und Vollberechtigung bis zu fünfzehn (15) Tagen vor der Delegiertenbescheinigung wiedererlangt werden. Dieser Zeitpunkt ist nach den Regeln der jeweiligen Convention festzulegen.

Absatz 3. **QUORUM.** Persönliche Anwesenheit einer Mehrheit der Delegierten bedeutet bei einer Sub- oder Multidistrikt-Versammlung Beschlussfähigkeit.

Absatz 4. **SONDERVERSAMMLUNG.** Eine Sonderversammlung der Clubs im Multidistrikt kann nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Governorrats an einem von ihnen bestimmten Ort und zu einer von ihnen bestimmten Zeit einberufen werden, vorausgesetzt, dass diese Versammlung spätestens 15 Tage vor Beginn der Internationalen Convention stattfindet. Jeder Club im Multidistrikt muss spätestens 30 Tage vor Beginn der Versammlung vom Kabinettssekretär des Multidistrikts über Zeit, Ort und Gegenstand der Sonderversammlung schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

ARTIKEL VIII

Verfahren zur Konfliktlösung im Multidistrikt

Alle Dispute im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, Clubgrenzen, Auslegung, Verstoß gegen die oder Anwendung der Multidistrikt-Satzung und -Zusatzbestimmungen oder andere Verfahren bzw. Regelungen, die hin und wieder vom Governerrat des Multidistrikts modifiziert werden, oder Streitfragen, die zwischen Clubs oder Subdistrikten im Multidistrikt, oder einem oder mehreren Clubs oder Subdistrikten und der Multidistriktverwaltung aufgekommen sind und auf andere Weise nicht bereinigt werden können, werden nach dem folgenden Verfahren zur Disputschlichtung gehandhabt.

ARTIKEL IX Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Diese Satzung kann ausschließlich auf einer Multidistrikt-Versammlung geändert oder ergänzt werden. Der Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen muss den Versammelten die beantragten Änderungen vorlegen, die von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Abstimmung teilnehmenden bestätigten Delegierten genehmigt werden muss.

Absatz 2. **AUTOMATISCHE AKTUALISIERUNG.** Jegliche Änderungen der Internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen, die im Rahmen der internationalen Convention angenommen werden, und die diese Distriktssatzung und -zusatzbestimmungen beeinflussen könnten, werden mit Abschluss der Convention in der Distriktssatzung und -zusatzbestimmungen automatisch aktualisiert.

Absatz 3. **BEKANNTGABE.** Jeder Änderungsantrag muss mindestens dreißig (30) Tage vor der jährlichen Convention, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, auf dem Postweg oder elektronisch veröffentlicht werden.

Absatz 4. **WIRKSAMKEITSDATUM.** Jede Änderung dieser Satzung wird mit Abschluss der Convention, auf der sie verabschiedet wurde, wirksam, sofern keine Änderung oder Ergänzung ein späteres Wirksamkeitsdatum festlegt.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I

Nominierungen und Befürwortung einer Kandidatur für das Amt des Dritten Vizepräsidenten und des Internationalen Direktors

Absatz 1. **BEFÜRWORTUNGSVERFAHREN.** In Übereinstimmung mit der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen soll jedes Mitglied eines Lions Clubs, das im Rahmen der Multidistrikt-Versammlung die Unterstützung eines Multidistrikts für das Amt des Internationalen Direktors oder des Dritten Vizepräsidenten ersucht:

- (a) dem Multidistriktsekretär/-schatzmeister eine schriftliche Erklärung, die sein Interesse an einer Kandidatur bekundet, mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Versammlung (Unter- oder Multidistrikt), auf der sich der Kandidat zur Wahl stellt, per Post oder persönlich zustellen.
- (b) Neben dieser schriftlichen Erklärung einen Nachweis der erforderlichen Qualifikationen für das Amt, wie in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt, übermitteln.

Absatz 2. **NOMINIERUNG.** Jede solche Erklärung einer beabsichtigten Kandidatur soll vom Governorratsvorsitzenden und Ratssekretär/-schatzmeister an den Nominierungsausschuss der jeweiligen Versammlung, die die Qualifikationen und Eignung des Kandidaten für das Amt, wie

in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt, prüft, weitergeleitet werden und soll alle qualifizierten Kandidaten, die die verfahrenstechnischen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die zu besetzenden Ämter erfüllen, offiziell nominieren.

Absatz 3. **UNTERSTÜTZUNGSREDE.** Jeder solche Nominierte kann seine Kandidatur in einer kurzen Rede, die nicht länger als drei (3) Minuten währen soll, unterstützen lassen.

Absatz 4. **WAHL.** Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Sollte es nur einen Kandidaten geben, kann ein mündliches Einverständnis der Wahlberechtigten eingeholt werden. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als der unterstützte (gewählte) Kandidat der Versammlung und des Multidistrikts. Falls Stimmengleichheit vorliegt oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhält, findet eine engere Wahl unter den beiden Kandidaten statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Die Wahl setzt sich auf dieser Weise fort, bis ein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

Absatz 5. **BEFÜRWORDUNG DES UNTERDISTRIKTS.** Jeglicher Kandidat, der bei einer Multidistrikt-Versammlung um Befürwordung ansucht, muss zuerst die Unterstützung durch seinen Unterdistrikt gesichert haben.

Absatz 6. **BEFÜRWORDUNGSBESTÄTIGUNG.** Die Bestätigung der Befürwordung eines Kandidaten durch die Multidistrikt-Versammlung soll in Übereinstimmung mit den in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen niedergelegten Voraussetzungen schriftlich an den internationalen Hauptsitz erfolgen und von den Multidistrikt-Amtsträgern unterschrieben werden.

Absatz 7. **BERECHTIGUNG.** Eine Befürwordung einer Kandidatur eines Lionsmitglieds wird erst dann gültig, nachdem die in diesem Artikel bestimmten Voraussetzungen erfüllt wurden.

ARTIKEL II

Ernennung des Governorratsvorsitzenden

Der Governorratsvorsitzende soll von den Distrikt-Governors des Multidistrikts ernannt werden, vorausgesetzt, dass er zu Beginn der Amtszeit ein amtierender oder Past Distrikt-Governor ist. Der Governorratsvorsitzende kann das Amt lediglich für ein Jahr ausüben und kann es kein zweites Mal übernehmen. Nach der Multidistriktversammlung, jedoch nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Ende der Internationalen Convention, wird eine Versammlung aller Distrikt-Governor, die während der Amtszeit des Governorratsvorsitzenden im Amt sein werden, zum Zwecke der Auswahl des neuen Governorratsvorsitzenden einberufen. Die Teilnehmer an dieser Versammlung haben die Aufgabe, ein vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Clubs des Multidistrikts zum Governorratsvorsitzenden zu ernennen.

ARTIKEL III

Aufgaben des Governorrats und der Ausschüsse

Absatz 1. GOVERNORRAT IM MULTIDISTRIKT.

Der Governerrat soll:

- (a) Alle Verträge ausarbeiten und alle Zahlungen genehmigen, die im Zusammenhang mit den administrativen Ausgaben der Multidistrikt-Versammlung stehen.
- (b) Eine Bank zur Deponierung aller Multidistrikt-Gelder festlegen.
- (c) Den Garantiebeitrag für den Kabinettssekretär/-schatzmeister festsetzen und die zuständige Versicherungsgesellschaft bestätigen.
- (d) Die halbjährlich oder häufiger vom Kabinettssekretär/-schatzmeister erstellten Finanzberichte entgegennehmen und bis Ende des Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung der Bücher und Konten des Kabinettssekretärs/-schatzmeisters veranlassen.

Absatz 2. GOVERNORRATSVORSITZENDER DES MULTIDISTRIKTS. Der/Die Governorratsvorsitzende soll der/die administrative Vertreter/in des Multidistrikts sein. Alle Handlungen unterliegen der Vollmacht, Anleitung und Aufsicht des Governorrats des Multidistrikts.

In Zusammenarbeit mit dem Governerrat soll der/die Governorratsvorsitzende:

- (a) die Ziele der Vereinigung fördern;
- (b) Verwaltet und fördert als Vorsitzender des Global Action Teams des Multidistrikts das Mitgliedschaftswachstum, Führungskräfteentwicklung und humanitäre Hilfeleistungen im gesamten Multidistrikt durch:
 - (1) Sicherstellung der Auswahl qualifizierter Lions-Führungskräfte für die Positionen des GST-Multidistriktkoordinators, des GMT-Multidistriktkoordinators und des GLT-Multidistriktkoordinators.
 - (2) Sicherstellen, dass regelmäßige Treffen stattfinden, um Initiativen des Global Action Teams des Multidistrikts zu besprechen und voranzubringen. Mit den Area Leadern und dem Global Action Team des Distrikts zusammenarbeiten.
- (c) die Kommunikation von Informationen bezüglich der internationalen und Multidistrikt-Direktiven, Programme und Veranstaltungen unterstützen;
- (d) die Ziele und Langzeitpläne für den Multidistrikt, wie vom Governerrat erstellt, dokumentieren und zur Verfügung stellen;
- (e) Versammlungen einberufen und Diskussionen während der Governorratssitzungen fördern;

- (f) den Ablauf der Multidistriktversammlung unterstützen;
- (g) die vom Internationalen Vorstand oder dem Governerrat initiierten Bemühungen, die die Schaffung und Förderung der Harmonie und der Einigkeit unter den Distrikt-Governoren zum Ziel haben, unterstützen;
- (h) Berichte einreichen und Pflichten gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen des Multidistrikts wahrnehmen;
- (i) andere vom Governerrat des Multidistrikts übertragenen Verwaltungsaufgaben erledigen; und
- (j) alle Konten, Gelder und Unterlagen des Multidistrikts am Ende seiner/ihrer Amtszeit rechtzeitig an seinen/ihren Nachfolger übergeben.

Absatz 3. KABINETTSSEKRETÄR UND -SCHATZMEISTER IM MULTIDISTRIKT.

Der Kabinettssekretär und -schatzmeister übt seine offizielle Amtstätigkeit auf Anweisung und unter der Aufsicht des Governorrats aus. Zu seinen Aufgaben gehört:

- (a) Anfertigung genauer und vollständiger Protokolle aller Kabinettsitzungen. Versand der Sitzungsprotokolle der Kabinettsitzung innerhalb von zehn (10) Tagen nach jeder Sitzung an alle Kabinettsmitglieder sowie an Lions Clubs International.
- (b) Unterstützung des Governorrats bei der Erledigung geschäftlicher Aufgaben im Multidistrikt und Erfüllung anderer Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt eines Kabinettssekretärs und -schatzmeisters verbunden sind, und die Ihnen von Zeit zu Zeit vom Governerrat übertragen werden.
- (c) Ordnungsgemäße Belege für alle Gebühren und Steuern, die ihm von den Kabinettssekretären/-schatzmeistern des Unterdistrikts zu zahlen sind, entgegenzunehmen und zu vergeben, die eingenommenen Gebühren bei einer Bank oder bei vom Governerrat festgelegten Banken einzuzahlen und dieselben unter der Leitung und Kontrolle des Governorrats mit Schecks, die gegen besagte Einzahlungen gezogen und von ihm selbst unterschrieben und vom Governerratsvorsitzenden oder einem anderen ordnungsgemäß befugten Mitglied im Governerrat gegengezeichnet sind, auszuführen.
- (d) Genau Buch und Protokoll über alle Governerratssitzungen und Multidistrikt-Versammlungen zu führen und diese zu jedem zumutbaren Zeitpunkt und aus gerechtfertigten Gründen von einem beliebigen Kabinettsmitglied oder eines Clubs im Multidistrikt (oder einem entsprechend befugten Vertreter) prüfen lassen.
- (e) Hinterlegung einer Kautions für die treue Erfüllung der Pflichten des Amtes dieses Amtsträgers in Höhe eines vom Governerrat festgelegten Betrags.

- (f) Nach Abschluss seiner Amtszeit unmittelbare Übergabe aller Gelder, finanzieller und allgemeiner Aufzeichnungen und Niederschriften des Multidistrikts, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, an den Nachfolger.
- (g) Falls das Kabinett diese zwei Ämter aufgeteilt hat (Kabinettssekretär und Kabinettschatzmeister), beziehen Sie sich bitte auf die hierin aufgeführten Aufgaben, die auf das Amt zutreffen.

Absatz 4. MULTIDISTRIKTBEAUFTRAGTER FÜR PROTOKOLL (Sitzordnung) Der Governorrat soll für seinen Multidistrikt einen Multidistriktbeauftragten für Protokoll ernennen. Der Multidistriktbeauftragte für Protokoll übt seine offizielle Amtstätigkeit auf Anweisung und unter der Aufsicht des Governorrats aus und soll:

- (a) an allen Veranstaltungen der Würdenträger teilnehmen; gewährleisten, dass die Sitzordnung dem offiziellen Protokoll der Vereinigung entspricht; sicherstellen, dass die Würdenträger laut Protokoll vorgestellt werden; alle Teilnehmer über die Kleidungsvorschriften informieren;
- (b) dafür sorgen, dass der Gast bei Ankunft begrüßt und abgeholt wird; Anmeldeformalitäten im Hotel erledigen; sich das Hotelzimmer (bzw. Gästezimmer) auf seine Eignung anschauen; dem Hotelzimmer eine persönliche Note geben (Blumen, Obst, etc.);
- (c) dafür sorgen, dass der Gast zu allen Veranstaltungen begleitet wird;
- (d) Treffen mit Lokalvertretern bzw. Entscheidungsträgern auf regionaler oder nationaler Ebene (soweit terminlich möglich) vereinbaren;
- (e) die Medien (Radio, Fernsehen, Zeitungen) bezüglich Veröffentlichung und möglicher Unterstützung der Veranstaltung kontaktieren;
- (f) den Transfer vom Hotel zum Flughafen (Bahnhof, usw.) organisieren.

Absatz 5. GLOBAL SERVICE TEAM (GST)-MULTIDISTRIKTKOORDINATOR. Der GST-Multidistriktkoordinator ist Mitglied des Global Action Teams des Multidistrikts. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung und Nutzung eines jährlichen Handlungsplans für den Multidistrikt, der den Fortschritt bezüglich der Hilfsziele nachverfolgt. Unterstützung des Distrikts und Motivierung, um die Distriktziele zu erreichen.
- (b) Zusammenarbeit mit den GMT- und GST-Multidistriktkoordinatoren und dem Vorsitzenden Global Action Team des Multidistrikts (Governorratsvorsitzenden), um Initiativen zur Führungskräfteentwicklung, zum Mitgliedschaftswachstum und zum Ausbau der humanitären Hilfe zu fördern.
- (c) Unterstützung lokaler gemeinnütziger Hilfsprojekte, die den Lions und Leos im Multidistrikt ein Gefühl der Zugehörigkeit und des Stolzes vermitteln.

- (d) Zusammenarbeit mit dem GMT und dem GLT, um den Distrikten Strategien zur Mitgliedererhaltung anzubieten.
- (e) Regelmäßige Kommunikation mit den GST-Distriktkoordinatoren, um sie über LCI- und LCIF-Programme, Partnerschaften und Zuschüsse zu informieren.
- (f) Ist eine Ressource und Inhaltsexperte für beste regionale Praktiken für die Durchführung von LCI-Hilfsprojekten.
- (g) Regt GST-Distriktkoordinatoren dazu an, Hilfsprojekte, die Teilnehmer aus mehreren Generationen anziehen, darunter auch die Integration und Entwicklung von Leos zu Führungskräften, zu fördern.
- (h) Steigerung der Zusammenarbeit mit den LCIF-Koordinatoren auf Multidistrikt- und Distriktebene, um die Nutzung von LCIF-Ressourcen und Spendenaktionen zu maximieren.
- (i) In Koordination mit dem LCIF-Multidistriktkoordinator, Überwachung der dem Multidistrikt gewährten LCIF-Zuschüsse.
- (j) Als Verfechter und Interessenvertreter des Multi-Distrikts zu fungieren, um Activities umzusetzen, unter anderem hinsichtlich der Sensibilisierung der Öffentlichkeit /Aufklärung, Gesetzgebung / öffentliche Politik, Veranstaltungen und Partnerschaften“ und die verbleibenden Punkte umzubenennen.

Absatz 6. GLOBAL TEAM (GMT)-MULTIDISTRIKTKOORDINATOR. Der GMT-Multidistriktkoordinator ist Mitglied des Global Action Teams des Multidistrikts. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Zusammenarbeit mit den GLT- und GST-Multidistriktkoordinatoren und dem Vorsitzenden Global Action Team des Multidistrikts (Governorratsvorsitzenden), um Initiativen zur Führungskräfteentwicklung, zum Mitgliedschaftswachstum und zum Ausbau der humanitären Hilfe zu fördern.
- (b) Einen jährlichen Mitgliedschaftsentwicklungsplan für den Multidistrikt entwickeln und umsetzen.
- (c) Regelmäßige Kommunikation mit den GMT-Distriktkoordinatoren, um sicherzustellen, dass sie mit den verfügbaren Mitgliedschaftsprogrammen und -ressourcen vertraut sind.
- (d) Beobachtung des Fortschritts jedes Distrikts bezüglich der Mitgliedschaftsziele. Motivation und Unterstützung, um den Distrikten zu helfen, ihre Ziele zu erreichen.
- (e) Legt es den GMT-Distriktkoordinatoren ans Herz, verschiedene Bevölkerungsgruppen an Global Action Team-Initiativen zu beteiligen.
- (f) Zeitnahe Kontaktaufnahme mit den von LCI benannten potenziellen Mitgliedern, Überwachung der Mitgliedergewinnung und Weitergabe aktueller Informationen zum Status der Mitgliedschaft.
- (g) Anforderungen erfüllen und Anträge einreichen, um von LCI Multidistrikt-Finanzierung für Mitgliedschaftsentwicklungsaktivitäten zu erhalten.

- (h) Informiert die Distrikte in Zusammenarbeit mit den GLT- und GST-Multidistriktkoordinatoren über Strategien zur Mitgliedererhaltung.
- (i) Motiviert Distrikte, Spezialclubs zu gründen.

Absatz 7. GLOBAL LEADERSHIP TEAM (GLT)-MULTIDISTRIKTKOORDINATOR. Der GLT-Multidistriktkoordinator ist Mitglied des Global Action Teams des Multidistrikts. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Zusammenarbeit mit den GMT- und GST-Multidistriktkoordinatoren und dem Vorsitzenden des Global Action Teams des Multidistrikts (Governorratsvorsitzenden), um Initiativen zur Führungskräfteentwicklung, zum Mitgliedschaftswachstum und zum Ausbau der humanitären Hilfe zu fördern.
- (b) Einen jährlichen Führungskräfteentwicklungsplan für den Multidistrikt entwickeln und umsetzen.
- (c) Regelmäßige Kommunikation mit den GLT-Distriktkoordinatoren, um sicherzustellen, dass sie mit den verfügbaren Führungskräfteentwicklungsprogrammen und -ressourcen vertraut sind.
- (d) Motiviert die GLT-Distriktkoordinatoren, Zone Chairpersons und Clubführungskräfte und überwacht ihren Fortschritt, um die Ziele bezüglich Führungskräfteentwicklung zu erfüllen.
- (e) Legt es den GLT-Distriktkoordinatoren ans Herz, verschiedene Bevölkerungsgruppen an Global Action Team-Initiativen zu beteiligen.
- (f) Fördert Führungskräfteentwicklungsangebote, die zur Teilnahme auf allen Ebenen der Vereinigung anregen.
- (g) Von einem Seminarleiter durchgeführte und webbasierte Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit LCI organisieren und durchführen.
- (h) Zusammenarbeit mit dem GMT und den GST-Multidistriktkoordinatoren, um den Distrikten Strategien zur Mitgliedererhaltung anzubieten.
- (i) Einbeziehung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen bei Global Action Team-Initiativen.
- (j) Auswahl neuer und potenzieller Führungskräfte für die Teilnahme an Hilfsprojekt-, Mitgliedschafts- und Führungskräfteentwicklungsprogrammen.
- (k) Erfüllt Anforderungen und reicht Anträge ein, um Multidistrikt-Finanzierung für Führungskräfteentwicklung von LCI zu erhalten.

Abschnitt 8: MULTIDISTRIKT-BEAUFTRAGTE/R FÜR MARKETING. Er/sie ist verantwortlich für Marketing und PR und unterstützt das Global Action Team direkt. Zu den Zuständigkeiten gehören:

- (a) Direkte Zusammenarbeit mit dem Global Action Team, um Hinweise auf potenzielle Mitglieder, die mithilfe der Marketing-Kanäle eingehen, an die betreffenden Distrikte und Clubs weiterzuleiten.

- (a) Zusammenarbeit mit dem Governorrat, um Möglichkeiten für das Marketing von größeren Veranstaltungen, Programmen und Initiativen zu bestimmen.
- (c) Zusammenarbeit mit dem/der Governorratsvorsitzenden, um Marketing-Zuschüsse zu beantragen. ~~Überprüfung von Distrikt-Einsendungen für die Lions International Marketing Auszeichnung gemeinsam mit dem/der Governorratsvorsitzenden und Weiterleitung dieser an Lion Clubs International.~~
- (d) Verwaltung der Social-Media-Kanäle und Websites, entweder direkt oder durch einen Marketingausschuss des Multi-Distrikts.
- (e) Das Teilen von Erfolgsberichten und Stories über Social Media.
- (f) Genaue Kenntnisse der globalen Markenrichtlinien.
 - a. Einsatz für den korrekten und einheitlichen Gebrauch der Markenelemente bei allen Tätigkeiten des Multi-Distrikts.
 - b. Eintreten für den Gebrauch bewilligter Markenvorlagen für Berichte und Werbung.
- (g) Bekanntgabe von gemeinnützigen Tätigkeiten und berichtenswerten Storys von LCI und LCIF u.a. mithilfe von Social Media, an Medienvertreter und externe Zielgruppen.

Absatz 9. LCIF-MULTIDISTRIKT-KOORDINATOR. Der LCIF-Multidistriktkoordinator wird vom LCIF-Vorsitzenden und dem LCI-Präsidenten für eine dreijährige Amtszeit ernannt. Diese Position ist die eines „Botschafters“ für die Lions Clubs International Foundation und beinhaltet die direkte Berichterstattung an den LCIF-Vorsitzenden und den LCIF-Treuhändervorstand. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Auswahl, Gewinnung und Ausbildung eines Lions in jedem Distrikt für eine dreijährige Amtszeit als LCIF-Distriktkoordinator.
- (b) Mit den LCIF-Initiativen vertraut sein und Lions im Multidistrikt über die verschiedenen Zuschüsse und von LCIF unterstützten Projekte zu informieren. Bei Bedarf Unterstützung der Distrikt-Governor bei Zuschussanträgen an LCIF.
- (c) Förderung der Initiativen der Stiftung durch Publikationen des Multidistrikts, während Multidistrikt-Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit.
- (d) Gewährleisten, dass von LCIF bezuschusste Projekte im Multidistrikt angemessen gefördert werden und die Zuschusskriterien befolgen.
- (e) Alle Lions im Multidistrikt dazu anregen, an LCIF zu spenden und Anerkennungsprogramme als Anreiz, an LCIF zu spenden, fördern.
- (f) Potenzielle Großspender, lokale Stiftungen und Unternehmen zu finden, die LCIF möglicherweise unterstützen und sich ggf. an Spendenaktionen beteiligen können.
- (g) Bei Bedarf Unterstützung bei den LCIF-Zuschussanträgen, MJF-Anträgen und sonstiger Spendeninformationen.
- (h) Vierteljährliche Berichterstattung an den LCIF-Treuhänder des Gebiets.

Absatz 10. LEO oder LEO-LION GOVERNORRATVERBINDUNGSPERSON (OPTIONAL). Der Governorrat kann in Absprache mit dem Leo-Multidistrikt-Beauftragten einen Leo oder einen Leo-Lion für eine einjährige Amtszeit in einer offiziellen, nicht stimmberechtigten Funktion ernennen. Die Leo/Leo-Lion-Ratsverbindungsperson soll die Interessen und Perspektiven von Leos und Leo-Lions vertreten und die Kommunikation und Verbindung zwischen Leos und Lions erleichtern. In Gebieten mit einem Leo-Multidistrikt soll diese Rolle von einem Leo-Lion oder Leo ausgefüllt werden, der aktueller oder ehemaliger Leo-Multidistriktpräsident, Vizepräsident, Sekretär oder Schatzmeister ist. In Gebieten, in denen kein Leo-Multidistrikt gebildet wurde, soll diese Rolle von einem Leo-Lion oder einem Leo, der aktueller oder ehemaliger Leo-Distrikt-Präsident ist, ausgefüllt werden. In Gebieten, in denen kein Leo-Distrikt gebildet wurde, wird dieses Amt von einem Leo-Lion oder einem Leo ausgefüllt, der aktueller oder ehemaliger Leo-Clubpräsident ist.

Der Governorrat weist den Leo/Leo-Lion-Ratsbeauftragten dem/den ständigen Ratsausschuss/Ausschüssen zu, der/die am meisten von einer Stimme der jungen Erwachsenen profitieren würde. Die Ratsverbindung kann für die Dauer des Jahres in demselben Ausschuss bleiben oder zwischen den Ausschüssen wechseln, wie vom Governorrat festgelegt

Zu den Aufgaben der Leo/Leo-Lion-Governorratsverbindungsperson gehören:

- (a) Erleichtert die Kommunikation zwischen Leos und Lions innerhalb des Multidistrikts.
- (b) Dient als Ressource für Multidistrikt-Governorratsmitglieder und zugewiesene(n) Ausschuss/Ausschüssen.
- (c) Koordiniert mit dem Leo-Multidistriktbeauftragten bei der Werbung für den Leo-Club, die Leo-Lion-Programme und Einsatzmöglichkeiten für junge Menschen im Lions-Distrikt.
- (d) Unterstützt den Leo-Multidistriktbeauftragten bei der Durchführung von Schulungen für Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs.
- (e) Setzt sich für Führungs- und Führungsschulungsmöglichkeiten für Leos und Leo-Lions im Rahmen der Lions-Multidistriktaktivitäten ein.
- (f) Dient als Unterstützung und Kontaktperson für Distrikt-Leos, um Möglichkeiten für Lions-Mitgliedschaftsprogramme zu erkunden.
- (g) Kommuniziert mit dem Leo-Multidistriktpräsidenten, der Leo/Leo-Lion-Ratsverbindungsperson (falls ernannt), den internationalen Leo-Lion-Vorstandverbindungspersonen und mit den jeweiligen konstitutionellen Gebietsvertretern des Beratungsausschusses des Leo-Clubprogramms, um bei Initiativen in Bezug auf junge Menschen zusammenzuarbeiten.
- (h) Hilft bei der Planung und Integration von Leos und Leo-Lions in Lions-Multidistriktversammlungen, Forumsveranstaltungen und Schulungen.
- (i) Nimmt nach Bedarf an Leo-Multidistrikttreffen teil.
- (j) Leitet ein Multidistrikt-Kooperationsprojekt zwischen Leos und Lions.

ARTIKEL IV

Multidistriktausschüsse

Absatz 1. **AUSSCHUSS FÜR DIE PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN.** Der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten setzt sich aus den amtierenden Distrikt-Governors, dem Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors und den Kabinettssekretären/-schatzmeistern zusammen. Der Governorratsvorsitzende leitet diesen Ausschuss. Sämtliche Aufgaben des Ausschusses für die Prüfung der Vollmachten sind in ROBERT'S RULES OF ORDER, NEWLY REVISED, festgelegt.

Absatz 2. **DAS GLOBAL ACTION TEAM DES MULTIDISTRIKTS.** Der Distrikt-Governor ist der Vorsitzende des Global Action Teams des Multidistrikts, zu dem auch der Multidistriktkoordinator des Global Membership Teams, der Multidistriktkoordinator des Global Service Teams und der Multidistriktkoordinator des Global Leadership Teams gehören und die vom Multidistriktbeauftragten für Marketing unterstützt werden. Entwickelt und initiiert einen koordinierten Plan, der den Clubs hilft, ihre humanitären Hilfeleistungen auszuweiten, Mitgliedschaftswachstum zu steigern und zukünftige Führungskräfte im Multidistrikt weiterzubilden. Hält regelmäßige Treffen ab, um den Fortschritt des Plans und der Initiativen, die den Plan möglicherweise unterstützen, zu besprechen. Zusammenarbeit mit Area Leadern und Mitgliedern des Global Action Teams des Distrikts, um sich über beste Praktiken und Errungenschaften auszutauschen und Herausforderungen zu meistern.

Absatz 3. **AUSSCHÜSSE FÜR MULTIDISTRIKT-VERSAMMLUNGEN.** Der Governerrat ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der folgenden Multidistrikt-Ausschüsse. Unbesetzte Ämter in diesen Ausschüssen können ebenfalls von ihm besetzt werden: Ausschuss für Vorstandsbeschlüsse, Nominierungen, Wahlausschuss, Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen, Ausschuss für die Versammlungsregeln, Ausschuss für die Internationale Convention. Jeder Unterdistrikt wird durch mindestens einen Vertreter in jedem solchen Ausschuss repräsentiert. Diese Ausschüsse nehmen die vom Governerrat übertragenden Aufgaben wahr.

Absatz 4. **ANDERE VOM GOVERNORRAT EINBERUFENE AUSSCHÜSSE.** Der Governerrat kann die ihm zweckmäßig erscheinenden Sonderausschüsse einberufen und Multidistriktbeauftragte ernennen, wenn er es für den effizienten Geschäftsablauf im Distrikt notwendig erachtet.

ARTIKEL V

Sitzungen

Absatz 1. **GOVERNORRATSSITZUNGEN.** Der Governerrat sollte seine erste ordentliche Sitzung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der offiziellen Amtsübernahme der neuen Distrikt-Governors und weitere Sitzungen nach Ermessen abhalten. Schriftliche Einladungen mit Termin- und Ortsangabe für jede Governorratssitzung müssen entweder vom Governorratsvorsitzenden oder nach Ermessen von einem von ihm beauftragten Sekretär

versandt werden. Zeit und Ort für jede Sitzung außer der ersten, vom Vorsitzenden einberufenen werden vom Governerrat bestimmt.

Absatz 2. **ALTERNATIVE VERSAMMLUNGSFORMATE.** Ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Governorats können durch Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telekonferenz und/oder Webkonferenz. Dies kann mit Zustimmung der Mehrheit des Governorats eingeleitet werden.

Absatz 3. **QUORUM.** Die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Amtsträger des Governorats gewährleistet auf allen Sitzungen Beschlussfähigkeit.

Absatz 4. **GESCHÄFTSABWICKLUNG AUF DEM POSTWEG.** Der Governerrat kann Geschäfte auch auf dem Postweg (einschließlich Briefform, E-Mail, Fax oder Telegramm) erledigen, die nach schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Governorats rechtskräftig werden. Eine solche Handlung kann durch den Governoratsvorsitzenden oder drei (3) Mitglieder dieses Governorats eingeleitet werden.

ARTIKEL VI

Multidistrikt-Versammlung

Absatz 1. **AUSWAHLVERFAHREN FÜR DEN ORT DER MULTIDISTRIKT-VERSAMMLUNG.** Der Governoratsvorsitzende soll schriftliche Bewerbungen von den Städten erhalten, die sich für die Ausrichtung der nächsten jährlichen Multidistrikt-Versammlung bewerben. Alle Bewerbungsschreiben müssen Informationen enthalten, die vom Governerrat zeitweise vorgegeben werden und die der Governoratsvorsitzende braucht, und sie müssen dreißig (30) Tage vor dem Versammlungstermin, an dem über den Ort der Multidistrikt-Versammlung abgestimmt wird, bei ihm eintreffen. Der Governerrat bestimmt das Verfahren der Auswertung der Bewerbungsschreiben und die Beschlussvorlage der Angebote bei Versammlungen bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn keine Angebote eingegangen sind oder vom Governerrat angenommen werden konnten.

Absatz 2. **OFFIZIELLE EINLADUNG.** Der Governerrat muss spätestens dreißig (30) Tage vor Beginn der jährlichen Multidistrikt-Versammlung eine offizielle gedruckte Einladung zur Multidistrikt-Versammlung mit Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum und -uhrzeit erteilen.

Absatz 3. **ORTSWECHSEL.** Der Governerrat ist befugt, jederzeit und aus guten Gründen den auf der letzten Multidistrikt-Versammlung gewählten Ort zu ändern, sofern er sich innerhalb der Grenzen des Multidistrikts befindet, und hierdurch weder der Governerrat noch der Multidistrikt oder ein oder mehrere Unterdistrikte von einem Club oder Unterdistrikt haftbar gehalten werden kann/können. Jeder Club im Multidistrikt muss mindestens sechzig (60) Tage vor Beginn der jährlichen Versammlung über die Änderung des Veranstaltungsortes schriftlich benachrichtigt werden.

Absatz 4. **AMTSTRÄGER.** Die Mitglieder des Governorats sind die Amtsträger der jährlichen Multidistrikt-Versammlung.

Absatz 5. **TAGESORDNUNG FÜR DIE DISTRIKTSVERSAMMLUNG.** Der Governerrat des Multidistrikts legt die Tagesordnung für die Multidistrikt-Versammlung fest, die für alle Sitzungen gelten soll.

Absatz 6. **ABLAUF- UND VERFAHRENSORDNUNG.** Sofern keine besonderen Bestimmungen in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen oder in den für eine Versammlung angenommenen Verfahrensregeln festgelegt wurden, werden alle Fragen in Bezug auf Ablauf und Verfahren von Versammlungen bei jeder Governorratsitzung oder Multidistrikt-Versammlung durch die ROBERT'S RULES OF ORDER, NEWLY REVISED festgelegt. .

Absatz 7. **ORDNUNGSHÜTER.** Der Governerrat kann nach Belieben einen Ordnungshüter und einen Stellvertreter für die Multidistrikt-Versammlung einsetzen.

Absatz 8. **OFFIZIELLES PROTOKOLL.** Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Abschluss der Multidistrikt-Versammlung soll der Governerrat, oder je nach seinem Ermessen der Kabinettsekretär, das offizielle Protokoll an Lions Clubs International sowie an alle Clubs im Multidistrikt weiterleiten.

Absatz 9. **VERSAMMLUNG DES UNTERDISTRIKTS.** Eine Versammlung der eingetragenen Delegierten eines Unterdistrikts auf einer Multidistrikt-Versammlung kann die jährliche Versammlung des betreffenden Unterdistrikts bilden.

ARTIKEL VII

Fonds-Gebühr für die Multidistrikt-Versammlung

Absatz 1. **FONDS-GEBÜHR FÜR DIE MULTIDISTRIKT-VERSAMMLUNG.** Anstatt bzw. neben der Anmeldegebühr für eine Multidistrikt-Versammlung kann für jedes Clubmitglied im Multidistrikt eine jährliche Fonds-Gebühr in Höhe von (Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung) eingeführt werden, die halbjährlich bei den Mitgliedern im Multidistrikt eingefordert wird und von jedem Club, außer bei neu gegründeten oder neu organisierten Clubs wie folgt im Voraus entrichtet wird: (Gegenwert in der Landeswährung) pro Clubmitglied am 10. September eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember; und (Gegenwert in der Landeswährung) pro Clubmitglied am 10. März eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni. Dieser Halbjahresbeitrag wird basierend auf den Anfang September und Anfang März gemeldeten Mitgliederzahlen berechnet. Jeder im gegenwärtigen Geschäftsjahr gegründete oder neu organisierte Club muss diese Gebühr ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum seiner Gründung oder Neuorganisation, was immer zutrifft, einziehen und bezahlen.

Die von den Clubs in jedem Unterdistrikt eingezogenen Gelder sind an den betreffenden Kabinettsekretär/-schatzmeister zu überweisen, der dann diese Gelder in ein zu diesem Zweck eröffnetes Bankkonto einzahlt, das von den Kabinettsmitgliedern des entsprechenden Unterdistrikts ausgewählt wurde, um es von dort an den Governorratssekretär/-schatzmeister auf Anweisung des Governorratsvorsitzenden auszuzahlen. Mit den Geldern aus diesem Fonds

dürfen nur Kosten im Zusammenhang mit der Multidistrikt-Versammlung gedeckt werden. Alle ausgezahlten Schecks und Wechsel sind vom Kabinettschatzmeister zu unterzeichnen und vom Governorratsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

Absatz 2. **VERBLEIBENDE GELDER.** Alle nach Bestreitung sämtlicher versamlungsbezogenen Verwaltungskosten für das jeweilige Geschäftsjahr verbleibenden Gelder werden in diesem Fonds zurückbehalten und für künftige Versammlungskosten bereitgestellt. Sie sollen als Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr angesehen bzw. ausschließlich zur Bestreitung solcher Kosten verfügbar gemacht werden.

Absatz 3. **GEBÜHRENERHEBUNG.** Der Governorrat erhebt von allen Delegierten, stellvertretenden Delegierten und Gästen diese Gebühr, die zur Deckung der Verpflegungs- und Betreuungskosten auf der Versammlung eingesetzt wird.

ARTIKEL VIII

Multidistrikt-Verwaltungsfonds

Absatz 1. **MULTIDISTRIKT-EINNAHMEN.** Zur Beschaffung von Einnahmen für genehmigte Multidistriktprojekte und zur Deckung der Verwaltungskosten des Multidistrikts soll für jedes Clubmitglied im Multidistrikt ein Jahresbeitrag in Höhe von (oder Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung) eingezogen werden, der halbjährlich von jedem Club wie folgt gezahlt wird: (Gegenwert in der Landeswährung) pro Clubmitglied am 10. September eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember; und (Gegenwert in der Landeswährung) pro Clubmitglied am 10. März eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni. Dieser Halbjahresbeitrag wird basierend auf den Anfang Juli und Anfang Januar gemeldeten Mitgliederzahlen berechnet. Diese Gebühren sollen im Voraus von jedem Lions Club im Multidistrikt an den Kabinettssekretär oder Kabinettschatzmeister überwiesen werden. Eine Ausnahme bilden neu gegründete oder neu organisierte Clubs, deren Abrechnung am ersten Tag des zweiten Monats nach der Gründung oder Neuorganisation anteilmäßig erfolgt. Mit diesen Gebühren dürfen ausschließlich die Verwaltungskosten des Multidistrikts gedeckt werden, die vom Governorrat genehmigt wurden. Alle ausgezahlten Schecks und Wechsel sind vom Governorratssekretär/-schatzmeister zu unterzeichnen und vom Governorratsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

Absatz 2. **VERBLEIBENDE GELDER.** Alle nach Bestreitung sämtlicher Multidistrikt-Verwaltungskosten für das jeweilige Geschäftsjahr im Multidistrikt-Verwaltungsfonds verbleibenden Gelder werden in diesem Fonds zurückbehalten und für künftige Multidistrikt-Verwaltungskosten bereitgestellt. Sie sollen als Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr angesehen bzw. ausschließlich für die Bestreitung solcher Kosten zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL IX Verschiedenes

Absatz 1. **VERGÜTUNG.** Kein Amtsträger soll für die von ihm für diesen Multidistrikt geleisteten Dienste vergütet werden, mit der Ausnahme des Governorratssekretärs/-schatzmeisters, dessen Vergütung vom Governerrat bestimmt wird.

Absatz 2. **GESCHÄFTSJAHR.** Das Geschäftsjahr dieses Multidistrikts läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 3. **RECHNUNGSPRÜFUNG.** Der Governerrat soll eine mindestens einmal jährliche oder noch häufigere Rechnungsprüfung der Bücher und Konten des Multidistrikts veranlassen.

ARTIKEL X Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Änderungen dieser Zusatzbestimmungen können nur nach Beschluss des Convention-Ausschusses und mit Zustimmung der Stimmenmehrheit der Mitglieder auf einer Multidistrikt-Versammlung vorgenommen werden.

Absatz 2. **AUTOMATISCHE AKTUALISIERUNG.** Jegliche Änderungen der Internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen, die im Rahmen der Internationalen Convention angenommen werden, und die diese Distriktsatzung und -zusatzbestimmungen beeinflussen könnten, werden mit Abschluss der Convention in der Distriktsatzung und den -zusatzbestimmungen automatisch aktualisiert.

Absatz 3. **BEKANNTGABE.** Jeder Änderungsantrag muss mindestens dreißig (30) Tage vor der Multidistrikt-Versammlung, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, auf dem Postweg oder elektronisch veröffentlicht werden.

Absatz 4. **WIRKSAMKEITSDATUM.** Jede Änderung dieser Satzung wird mit Abschluss der Convention, auf der sie verabschiedet wurde, wirksam, sofern keine Änderung oder Ergänzung ein späteres Wirksamkeitsdatum festlegt.

ANHANG A

VERFAHRENSORDNUNG - MUSTER

Dieses Muster der Verfahrensordnung soll lediglich als Richtlinie dienen und kann vom Governerrat geändert und von den Delegierten auf der Multidistrikt-Versammlung angenommen werden.

MULTIDISTRIKT-VERSAMMLUNG _____

Regel 1. Der Governerrat des Multidistrikts legt die Tagesordnung für die Multidistrikt-Versammlung fest. Mit Ausnahme der Registrierungs- und Bescheinigungszeiten – welche nicht geändert werden können – dürfen Abweichungen hiervon lediglich nach Einwilligung von dreiviertel (3/4) der bescheinigten Delegierten, die an einer beliebigen Sitzung versammelt sind und an welcher eine beschlussfähige Mehrheit vorhanden ist, vorgenommen werden. Eine Mehrheit dieser bescheinigten Delegierten, die persönlich an einer beliebigen Sitzung anwesend sind, soll eine beschlussfähige Mehrheit bilden.

Regel 2. Sofern nicht anderweitig in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen der Vereinigung oder des Multidistrikts _____ angegeben, sollen die Robert's Rules of Order, Newly Revised alle Fragen in Bezug auf Ablauf und Verfahren regeln.

Regel 3.

- (a) Der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten setzt sich aus dem Governorratsvorsitzenden, der den Vorsitz führt, den amtierenden Distrikt-Governors, dem Ersten und Zweiten Vize-Governors und den Kabinettssekretären/-schatzmeistern zusammen. Die Hauptverantwortung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten besteht darin, die Beglaubigungsbescheinigungen der Clubdelegierten zu prüfen. In diesem Rahmen hat der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten die Befugnis, die Aufgaben zu erfüllen, die durch die jeweiligen Landessitten und Praktiken bzw. die Robert's Rules of Order, Newly Revised, geregelt werden.
- (b) Die Registrierung und Bestätigung der Delegierten finden am _____ zwischen _____ und _____ statt.
- (c) Die Anzahl der bestätigten Delegierten wird der Versammlung mit Abschluss der Bestätigung und vor Anfang der Wahlen bekannt gegeben.

Regel 4.

- (a) Der Governorratsvorsitzende ernennt sechzig (60) Tage vor der Multidistrikt-Versammlung den Nominierungsausschuss, der aus drei (3) Mitgliedern besteht, einschließlich des Vorsitzenden des Ausschusses. Der Nominierungsausschuss ist dafür verantwortlich, die Qualifikationen eines jeden ernannten Kandidaten zu überprüfen und

innerhalb von fünf (5) Tagen vor der Wahl über die Rechtsgültigkeit seiner Kandidatur zu entscheiden.

- (b) Ehe der Schlussbericht des Nominierungsausschusses abgeschlossen ist, kann ein Kandidat seine Kandidatur jederzeit zurückziehen.

Regel 5. Ersatz von Delegierten und stellvertretenden Delegierten.

- (a) Um einen bereits bestätigten Delegierten oder stellvertretenden Delegierten zu ersetzen, muss der Ersatzdelegierte eine Kopie der Wahlberechtigungskarte und ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Formular für Ersatzdelegierte vorlegen.
- (b) Am Wahltag erhält der ordnungsgemäß bestätigte Ersatzdelegierte einen Stimmzettel und kann anstatt eines ordnungsgemäß bestätigten Delegierten seines Lions Clubs seine Stimme abgeben, indem er dem Wahlpersonal die Kopie des Formulars für Ersatzdelegierte und der Wahlberechtigungskarte vorlegt. Das Wahlpersonal macht die notwendigen Anmerkungen in den Bescheinigungsakten, aus denen hervorgeht, dass ein Ersatzdelegierter für den jeweiligen Club antrat. Ersatzdelegierte, die nicht bestätigt wurden, können weder einen bescheinigten oder nicht bescheinigten Delegierten ersetzen.

Regel 6.

- (a) Der Governorratsvorsitzende ernennt den Wahlausschuss, der aus drei (3) Mitgliedern besteht, sowie den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Jeder ordnungsgemäß nominierte Kandidat hat Anrecht auf einen (1) Wahlbeobachter, der von seinem Club bestimmt wird. Die Wahlbeobachter dürfen alle Phasen des Wahlverfahrens überwachen, jedoch nicht selbst an den Entscheidungen des Ausschusses beteiligt sein.
- (b) Der Wahlausschuss ist für die Erstellung des Wahlmaterials, die Stimmzettelauswertung und Beseitigung eventueller Unklarheiten hinsichtlich der Gültigkeit einzelner Stimmzettel verantwortlich. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig und rechtsverbindlich.
- (c) Der Wahlausschuss erstellt einen umfassenden Bericht über die Wahlergebnisse, welcher Datum, Zeit und Ort der Wahl sowie die konkreten Ergebnisse der jeweiligen Kandidaten und Unterschriften aller Mitglieder des Ausschusses und des Wahlbeobachters enthält. Der Distrikt-Governor, der Governorratsvorsitzende und alle Kandidaten erhalten eine Abschrift des Berichts des Ausschusses.

Regel 7. Wahlen.

- (a) Die Wahlen finden zu einer vorbestimmten Zeit und an einem vorbestimmten Ort statt.
- (b) Um einen Stimmzettel zu erhalten, muss der Delegierte seine Bestätigungskarte dem Wahlpersonal vorzeigen. Nach der Bestätigung bekommt jeder Delegierte einen Stimmzettel.

- (c) Der Delegierte zeigt seine Wahl an, indem er eine Markierung an die entsprechende Stelle neben dem Namen des Kandidaten seiner Wahl setzt. Die Markierung muss auf der entsprechenden Zeile erscheinen, damit die Wahl zählt. Wenn ein Stimmzettel mehr Stimmen als für die zu wählenden Kandidaten in einem Teil des Stimmzettels enthält, ist dieser Teil ungültig.
- (d) Einfache Stimmenmehrheit reicht für die Ernennung des Dritten Vizepräsidenten und des Internationalen Direktors aus. Falls bei der Ernennung kein Kandidat eine Mehrheit erlangt, kann der Kandidat nicht ernannt werden. [Die markierten Änderungen treten ab 1. Juli 2016 in Kraft].
- (e) Für die Wahl aller anderen Kandidaten ist Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte ein Kandidat nicht die erforderlichen Stimmen erhalten, findet ein zweiter Wahlgang gemäß diesem Abschnitt statt, bis ein Kandidat die notwendige Stimmenmehrheit erhalten hat.

Lions Clubs International

ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Ich werde das Ansehen meines Berufsstandes in meinem persönlichen aktiven Handeln FÖRDERN und so beachten, dass ich mit Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei ERFOLGREICH sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde NICHT um des EIGENEN VORTEILS WILLEN die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im gleichen Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mich STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger/in gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.